



www.sankt-martin-raab.at

SANKT **M**ARKTGEMEINDE ARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

Freitag, den 22. Mai 2020

In der Martinihalle in Sankt Martin an der Raab, Hauptstraße 39.

Anwesende Mandatare:

SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef

Mag. DUNKL Harald
Vbgm. JOST Josef
Vmgl. LIPP Gerhard
MAUTNER Gertraud
MUND Johann

Vmgl. REDL Manfred
STACHERL Roland
~~WILDLING Wolfgang (E*)~~
ZOTTER Günter

FPÖ - Fraktion

NEUBAUER Alois
~~KAHR Christoph (E*)~~

ÖVP - Fraktion

AUFNER Josef jun.
BAUER Christian
Vmgl. BEDÖCS Roman
MOHAPP Franz (E*)
Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried

Zukunft Sankt Martin an der Raab

~~BAKANIC Johannes (E*)~~
Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm
EISCHER Petra
GANAHL Markus
Vmgl. MAYER Ernst

(E* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: PINT Franz, ADLER Dietmar, SCHREINER Manfred -x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

Schritfführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 14. Mai 2020 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war per E-Mail bzw. persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende zugestellt bzw. ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1.) **Verordnung** des Gemeinderats über die **Entwidmung** einer Teilfläche des Grdst.Nr. 1099 der KG. Sankt Martin an der Raab **aus dem öffentlichen Gut**
- 2.) Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 24.04.2020, Zl. A2/G.STMARTR-10011-3-2020, Zum Voranschlag 2020 - Kenntnisnahme
- 3.) **Güterweg „Welten-Deutscheck, 3. pr. Insth.“ – Fördervereinbarung** mit dem Land Burgenland für die programmierte Instandhaltung
- 4.) **Vermietung** der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss des Gemeindeamtes, Hauptplatz 7 (Tür Nr. 2)
- 5.) Verfahren zur 21. Änderung des digitalen Flächenwidmungs=plans in Zusammenhang mit dem Gesetz über Maßnahmen zu COVID-19 – Beschluss des Gemeinderats dass die Auflagefrist nicht unterbrochen wird und das **Flächenwidmungsplanänderungsverfahren ohne Neuauflage fortgesetzt** wird
- 6.) **21. Änderung** des digitalen **Flächenwidmungsplans** nach § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz 2019
- 7.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Mag. Harald Dunkl und Vmgl. Ing. Siegfried Niederer

Die **Sitzungsniederschrift** vom **10. März 2020** wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- Antrag der **ÖVP Sankt Martin** vom 12.05.2020 um Aufnahme auf die Tagesordnung: „**Resolution** der Gemeinde St. Martin/Raab betreffend: Unterstützung der Gemeinden in Zusammenhang mit der Corona Krise“
- Resolution an BM für Finanzen Mag. Gernot Blümel: „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“
- Resolution an Bundeskanzler Sebastian Kurz: „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“

a.)

Antrag der **ÖVP Sankt Martin** vom 12.05.2020 um Aufnahme auf die Tagesordnung: „**Resolution** der Gemeinde St. Martin/Raab betreffend: Unterstützung der Gemeinden in Zusammenhang mit der Corona Krise“

Die ÖVP St. Martin hat mit Eingabe vom 12.05.2020 den Antrag gestellt, im Sinne des § 38 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung 2003 nachstehenden Gegenstand auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen:

„Resolution der Gemeinde St. Martin/Raab betreffend: Unterstützung der Gemeinden in Zusammenhang mit der Corona Krise“.

Hierzu möge der Gemeinderat folgenden Beschluss fassen:

Die Gemeinde St. Martin/Raab beschließt die Resolution betreffend Unterstützung der Gemeinden in Zusammenhang mit der Corona-Krise im Gemeinderat und übermittelt diese dem Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil.

Der Text der Resolution lautet wie folgt:

**„Resolution der Gemeinde St. Martin/Raab betreffend:
Unterstützung der Gemeinden im Zusammenhang mit der Corona-Krise**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die burgenländischen Gemeinden sind nicht nur in Krisenzeiten, sondern das ganze Jahr über die erste Anlaufstelle für die Bevölkerung und der Garant für die Bereitstellung besonderer Infrastruktur sowie der größte regionale Auftrag- und Arbeitsgeber. Damit die burgenländischen Gemeinden auch in Zukunft diese Aufgaben bewältigen können, werden finanzielle Unterstützungen notwendig sein. Denn es ist bereits absehbar, dass die wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise zu massiven Einnahmerückgängen für die Gemeinden führen, während die Ausgaben und die Transferzahlungen an das Land steigen werden. Die schon beschlossenen Budgets für 2020 werden hinsichtlich der geplanten Einnahmen mit Sicherheit nicht halten. Durch den Rückgang von Ertragsanteilen, Einbußen bei Kommunalsteuern und Kosten für Hilfsangebote haben Gemeinden bereits jetzt schon mit Finanzlöchern zu kämpfen. Der starke Anstieg der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit lässt bei der Kommunalsteuer einen massiven Ausfall erwarten und trifft die Gemeinden besonders hart.

Da die Gemeinden das soziale und wirtschaftliche Rückgrat des Landes sind und durch ihre Investitionen für eine Aufrechterhaltung der regionalen Wirtschaft sorgen, hat das Land Burgenland entsprechende Anpassungen bei den finanziellen Zuwendungen sowie bei den Abzügen auf Grund bestimmter Landesgesetze vorzunehmen. Nur so kann die notwendige wirtschaftliche Kraft der Gemeinden gesichert werden und damit die Ankurbelung der regionalen Wirtschaft sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen garantiert werden. Dazu ist es unter anderem notwendig, ein finanzielles Gemeindepaket wie in anderen Bundesländern (z.B. Tirol) zu schnüren, mit dem die Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Auch neue finanzielle Belastungen der Gemeinden durch das Land Burgenland sind zu unterlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde ST. MARTIN AN DER RAAB fordert daher die Burgenländische Landesregierung auf, die Gemeinden mit einem finanziellen Gemeindepaket zu unterstützen, damit das Funktionieren der Gemeinden im Sinne der Burgenländerinnen und Burgenländer auch weiterhin gewährleistet ist. Gleichzeitig sind mit dem Bund Ausgleichszahlungen für die Gemeinden zu verhandeln.“

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden die Resolution betreffend Unterstützung der Gemeinden in Zusammenhang mit der Corona-Krise im Gemeinderat und übermittelt diese dem Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil.

b.)	Resolution an BM für Finanzen Mag. Gernot Blümel: „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“
-----	---

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende Resolution an den Bundesminister für Finanzen, Mag. Gernot Blümel:

**„Resolution:
Rettung der Gemeindeleistungen und
Kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Gemeinden und Städte sind in systemrelevanten Bereichen jene Träger, ohne die viele Dienste für die Menschen vor Ort nicht umgesetzt werden könnten. Schon in „Normalzeiten“ stellen diese viele Kommunen vor finanzielle Herausforderungen. Dazu zählen die Bereiche:

- Kinderbetreuung
- Schulerhaltung
- Rettungs- und Feuerwehrwesen
- Abwasser- und Wasserversorgung
- Amts- und Bürgerservice
- Kofinanzierung Pflege
- Kofinanzierung Gesundheitsvorsorge
- uvm.

Diese Leistungen sind vor allem mit gleichbleibenden Personalkosten auch in der Corona-Krise betrieben worden. Hätten diese Bereiche nicht geordnet weiterfunktioniert, wäre die aktuelle Krise mit den damit verbundenen Einschränkungen nicht so reibungslos abgelaufen. Bei nicht entsprechender Abgeltung sind diese Dienstleistungen aber in Gefahr.

Die Kommunen sind zudem wichtige Auftraggeber für kleine und mittlere regionale Betriebe. Diese Investitionen sichern Arbeitsplätze.

Durch die Corona-Krise brechen die Ertragsanteile massiv ein (laut Vorschau für Burgenland im Mai minus 12,3 %). Die Gemeindehaushalte 2020 wurden aber auf der Ertragsanteil=prognose mit einem Jahreszuwachs von rund 4,5 % erstellt. Zudem ist ein starker Rückgang bei den Kommunalsteuereingängen zu verzeichnen. Dieser ist durch die steigende Arbeitslosigkeit und die hohe Zahl an ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit zu begründen. Viele Gemeinden sind der Empfehlung der Bundesregierung gefolgt und haben ihren gefährdeten,

ansässigen Betrieben verbleibende Abgaben gestundet. Ein Abgabenerlass ist selbstverständlich nicht möglich und auch nicht verkraftbar.

Spätestens ab Juli erreichen viele Städte und Gemeinden die Liquiditätsgrenze, sodass sie auf Fremdfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten zurückgreifen müssen. Im Gegensatz zum Bund und zu den Ländern haben die Kommunen nicht die Möglichkeit, sich die in den kommenden Monaten notwendige Liquidität so reibungslos und vor allem zinsengünstig auf dem Kapitalmarkt zu holen.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab Sie, Herr Bundeskanzler, auf, die Gemeinden und Städte mit folgenden Maßnahmen finanziell zu unterstützen:

Punkt 1 – Kommunalen Rettungsschirm

In den kommenden Monaten ist bei den Gemeinden und Städten mit enormen Rückgängen in den Bereichen Ertragsanteile und Kommunalsteuer zu rechnen. Diese bringen viele Kommunen in die Situation, schon ihre laufenden Kosten teilweise mit Fremdfinanzierung decken zu müssen. Um die drohende Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden und Städte zu verhindern, ist der Bund als oberste Finanzbehörde der Republik Österreich gefordert, Maßnahmen zu setzen, um die kommunale Liquidität zu erhalten. Es geht hier vor allem um die Finanzierung für Personal, laufende Projekte und bereits vergebene Aufträge. Die Maßnahmen sollen die Ausfälle von Ertragsanteilen und Kommunalsteuer abdecken.

Punkt 2 – Kommunales Investitionspaket

Die Gemeinden und Städte Österreichs tätigen 30 % der öffentlichen Investitionen. Vom Finanzausgleich bekommen sie nur 17 % zurück. Ihre Investitionen sind ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Im Burgenland müssen die Kommunen die von ihnen bisher jährlich aufgebrauchten € 100 Mio. gerade auch in der Corona-Zeit antizyklisch investieren können. Diese kommunalen Investitionen haben sich schon bisher als funktionierender Konjunkturmotor bewährt, der wieder rasch durchstarten könnte, weil Kommunalprojekte schnell auszulösen sind und vor allem der regionalen Wirtschaft zu Gute kommen. Wegen der mehrfach erwähnten Einnahmerückgänge braucht es aber dafür ein kommunales Investitionspaket. Dieses soll aus einem Solidaritätsbeitrag von Vermögenden („Millionären“) gespeist werden.

Abschließend ersuchen wir Sie, Herr Bundeskanzler, die geforderten Punkte zu unterstützen und in weiterer Folge durch die nötigen Beschlüsse umzusetzen.“

c.)	Resolution an Bundeskanzler Sebastian Kurz: „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“
-----	---

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende Resolution an Bundeskanzler Sebastian Kurz:

„Resolution:

Rettung der Gemeindeleistungen und Kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Gemeinden und Städte sind in systemrelevanten Bereichen jene Träger, ohne die viele Dienste für die Menschen vor Ort nicht umgesetzt werden könnten. Schon in „Normalzeiten“ stellen diese viele Kommunen vor finanzielle Herausforderungen. Dazu zählen die Bereiche:

- Kinderbetreuung
- Schulerhaltung
- Rettungs- und Feuerwehrwesen
- Abwasser- und Wasserversorgung
- Amts- und Bürgerservice
- Kofinanzierung Pflege
- Kofinanzierung Gesundheitsvorsorge
- uvm.

Diese Leistungen sind vor allem mit gleichbleibenden Personalkosten auch in der Corona-Krise betrieben worden. Hätten diese Bereiche nicht geordnet weiterfunktioniert, wäre die aktuelle Krise mit den damit verbundenen Einschränkungen nicht so reibungslos abgelaufen. Bei nicht entsprechender Abgeltung sind diese Dienstleistungen aber in Gefahr.

Die Kommunen sind zudem wichtige Auftraggeber für kleine und mittlere regionale Betriebe. Diese Investitionen sichern Arbeitsplätze.

Durch die Corona-Krise brechen die Ertragsanteile massiv ein (laut Vorschau für Burgenland im Mai minus 12,3 %). Die Gemeindehaushalte 2020 wurden aber auf der Ertragsanteil=prognose mit einem Jahreszuwachs von rund 4,5 % erstellt. Zudem ist ein starker Rückgang bei den Kommunalsteuereingängen zu verzeichnen. Dieser ist durch die steigende Arbeitslosigkeit und die hohe Zahl an ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit zu begründen. Viele Gemeinden sind der Empfehlung der Bundesregierung gefolgt und haben ihren gefährdeten, ansässigen Betrieben verbleibende Abgaben gestundet. Ein Abgabenerlass ist selbstverständlich nicht möglich und auch nicht verkraftbar.

Spätestens ab Juli erreichen viele Städte und Gemeinden die Liquiditätsgrenze, sodass sie auf Fremdfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten zurückgreifen müssen. Im Gegensatz zum Bund und zu den Ländern haben die Kommunen nicht die Möglichkeit, sich die in den kommenden Monaten notwendige Liquidität so reibungslos und vor allem zinsengünstig auf dem Kapitalmarkt zu holen.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab Sie, Herr Bundeskanzler, auf, die Gemeinden und Städte mit folgenden Maßnahmen finanziell zu unterstützen:

Punkt 1 – Kommunaler Rettungsschirm

In den kommenden Monaten ist bei den Gemeinden und Städten mit enormen Rückgängen in den Bereichen Ertragsanteile und Kommunalsteuer zu rechnen. Diese bringen viele Kommunen in die Situation, schon ihre laufenden Kosten teilweise mit Fremdfinanzierung decken zu müssen. Um die drohende Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden und Städte zu verhindern, ist der Bund als oberste Finanzbehörde der Republik Österreich gefordert,

Maßnahmen zu setzen, um die kommunale Liquidität zu erhalten. Es geht hier vor allem um die Finanzierung für Personal, laufende Projekte und bereits vergebene Aufträge. Die Maßnahmen sollen die Ausfälle von Ertragsanteilen und Kommunalsteuer abdecken.

Punkt 2 – Kommunales Investitionspaket

Die Gemeinden und Städte Österreichs tätigen 30 % der öffentlichen Investitionen. Vom Finanzausgleich bekommen sie nur 17 % zurück. Ihre Investitionen sind ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Im Burgenland müssen die Kommunen die von ihnen bisher jährlich aufgebrauchten € 100 Mio. gerade auch in der Corona-Zeit antizyklisch investieren können. Diese kommunalen Investitionen haben sich schon bisher als funktionierender Konjunkturmotor bewährt, der wieder rasch durchstarten könnte, weil Kommunalprojekte schnell auszulösen sind und vor allem der regionalen Wirtschaft zu Gute kommen. Wegen der mehrfach erwähnten Einnahmerückgänge braucht es aber dafür ein kommunales Investitionspaket. Dieses soll aus einem Solidaritätsbeitrag von Vermögenden („Millionären“) gespeist werden.

Abschließend ersuchen wir Sie, Herr Bundeskanzler, die geforderten Punkte zu unterstützen und in weiterer Folge durch die nötigen Beschlüsse umzusetzen.“

Zu Punkt 1 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderats über die **Entwidmung** einer Teilfläche des Grdst.Nr. 1099 der KG. Sankt Martin an der Raab **aus dem öffentlichen Gut**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. Dezember 2019 beschlossen, eine Teilfläche des Grundstücks 1099 der KG. Sankt Martin an der Raab an die Anrainer Brigitte und Otto Zotter, wohnhaft in Sankt Martin an der Raab, Drosen 17/1 zu verkaufen.

Da diese Teilfläche als öffentliches Gut gewidmet ist, hat der Gemeinderat eine Entwidmung aus dem öffentlichen Gut zu beschließen. Nach Vorliegen der entsprechenden Vermessungsurkunde des DI. Andreas Schmaldienst, Jennersdorf, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die nachstehende Verordnung:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 22. Mai 2020 betreffend die Entwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. **1099** der KG. **Sankt Martin an der Raab.**

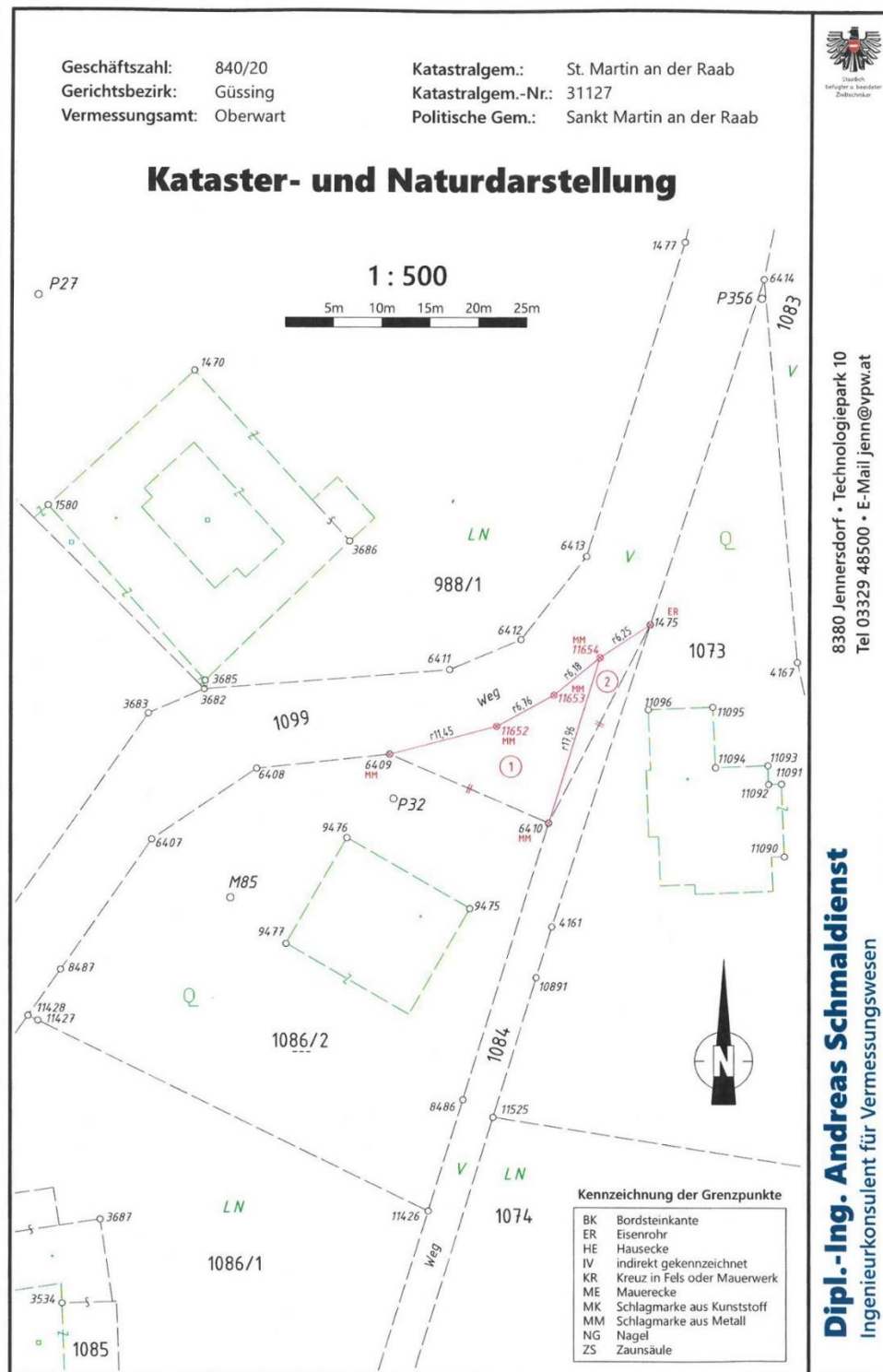
§ 1

Die im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Andreas Schmaldienst, Jennersdorf, vom 28. Feber 2020, GZ. 840/20, bezeichnete Teilfläche Nr. 1 des Grundstücks Nr. 1099 der KG. Sankt Martin an

der Raab mit einem Ausmaß von ca. 133 m² ist als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden und wird aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die Anrainer, Brigitte und Otto Zotter, wohnhaft in Sankt Martin an der Raab, Drosen 17/1, veräußert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



**Zu Punkt 2
der Tagesordnung**

Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 24.04.2020,
Zl. A2/G.STMARTR-10011-3-2020, Zum Voranschlag 2020 -
Kenntnisnahme

Mit dem genannten Schreiben hat das Amt der Bgld. Landesregierung mitgeteilt, dass der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis genommen wird.

Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab
Hauptplatz 7
8383 Sankt Martin an der Raab

Eisenstadt, am 24. April 2020
Sachb.: Jennifer Bollmann
Tel.: +43 57 600-2716
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.STMARTR-10011-3-2020

**Betreff: Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab
Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wird in seinem Ergebnisvoranschlag mit einem Nettoergebnis von

EUR -1.095.700,00

sowie in seinem Finanzierungsvoranschlag mit einem Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von

EUR -527.500,00

zur Kenntnis genommen.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der Freien Finanzspitze beträgt für das Haushaltsjahr 2020 EUR 71.700,00.

Zum Voranschlag 2020 der Gemeinde ist weiters Folgendes zu bemerken:

1. Im Ergebnisvoranschlag 2020 ergibt sich ein Nettoergebnis von EUR -1.095.700,00. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes der Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben ist.
2. Der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages weist einen Betrag von € -527.500,00 auf. Grundsätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Saldo 5 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn

liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe vorhanden sind. Dies wurde von der Gemeinde mit dem übermittelten Monatsabschluss per 30.09.2019, der einen positiven Kassenstand in Höhe von insgesamt EUR 989.689,88 aufweist, belegt.

3. Im Voranschlag wurden drei investive Projekte mit Gesamtkosten von jeweils über EUR 100.000,00 veranschlagt und im Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung dargestellt. Gemäß § 26 GHO 2020 ist für investive Projekte ab einer Höhe von EUR 100.000,00 eine Folgekostenberechnung beizulegen.

Abschließender Hinweis der Aufsichtsbehörde:

Die Folgen der COVID19-Pandemie werden auch die Gemeinden massiv belasten. Die Kommunen müssen mit geringeren Erträgen und Einzahlungen, insbesondere an Ertragsanteilen und Kommunalsteuer, rechnen. Zur Abfederung von Folgewirkungen der COVID19-Krise werden Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden müssen. Aufgrund dieser ungeplanten Mehrbelastungen werden die vor der Krise für das Jahr 2020 erstellten Voranschläge als Planungsinstrumente bereits überholt sein.

Die Gemeinde muss daher in dieser Situation besonderen Wert auf eine wirtschaftliche und vor allem sparsame Haushaltsführung legen. Die finanziellen Auswirkungen der Krise (geringere Erträge und Einzahlungen sowie höhere Aufwendungen und Auszahlungen) sind einzuschätzen und nach Vorliegen von validen Daten und Zahlen in einen Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 aufzunehmen. Seitens der Aufsichtsbehörde wird dazu ein separates Schreiben ergehen.

Auf Grund der durch VRV 2015 bedingten Umstellung der Buchhaltung können derzeit keine Vergleiche mit vorhergegangenen Haushaltsjahren dargestellt werden. Die Aufsichtsbehörde wird bei Vorliegen von vergleichenden Kennzahlen diese nachreichen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Der Gemeinderat nimmt die gegenständliche Stellungnahme des Amtes der Bgld. Landesregierung ohne Einwände zur Kenntnis.

Vmgl. Niederer gibt zu bedenken, dass die finanzielle Situation der Gemeinde auf Grund der Corona-Krise heuer angespannt ist, da die Ertragsanteile sicher einbrechen werden.

Bgm. Kern hofft auf Unterstützung durch Bund und Land; im Finanzjahr 2021 wird die Gemeinde sicher sparen müssen.

**Zu Punkt 3
der Tagesordnung**

**Güterweg „Welten-Deutscheck, 3. pr. Insth.“ –
Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland für die
programmierte Instandhaltung**

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 17.01.2019 um die Aufnahme des Güterweges „Welten-Deutscheck, 3. pr. Insth.“ in die Programmierte Instandhaltung des Landes ersucht.

Durch einen Vertreter der Abteilung 5 erfolgte eine Besichtigung des gegenständlichen Vorhabens, bei welcher der Gesamtumfang mit 130 lfm festgehalten wurde.

Mit Schreiben vom 18.03.2020, Zl. A5/GS.PI-10349-7-2020, wurde die Genehmigung für die Aufnahme in den Arbeitsplan der Programmierten Instandhaltung erteilt. Die förderbaren Gesamtbaukosten nach Fertigstellung des Vorhabens wurden mit rd.

€ 23.660,00 beziffert. Nach Vorhandensein öffentlicher Mittel wird eine Förderung in Höhe von rd. 50 % in Aussicht gestellt.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig die nachstehende Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland:

Zahl A5/GS.PI-10349-7-2020
Bauvorhaben „Welten-Deutscheck, 3. pr. Insth.“
Marktgemeinde 8383 Sankt Martin an der Raab

FÖRDERVEREINBARUNG
für die programmierte Instandhaltung des Güterweges
„Welten – Deutscheck, 3. pr. Insth.“

welche zwischen

- a. dem Land Burgenland – Abteilung 5 Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege – vertreten durch Herrn Baudirektor DI(FH) Wolfgang Heckenast in Eisenstadt einerseits und
- b. der Marktgemeinde St. Martin an der Raab vertreten durch den Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderats andererseits abgeschlossen wird.

I.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 130 lfm, und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet St. Martin/R.

II.

Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich derzeit auf 29.000,00 Euro.

III.

Voraussichtliche Finanzierung der förderbaren Baukosten:

I. Landesmittel	11.830,00 Euro,	d. s.	50,00 %
II. Gemeindemittel	11.830,00 Euro,	d. s.	50,00 %
Förderbare Baukosten	<u>23.660,00 Euro,</u>	d. s.	<u>100,00 %</u>
Alleinfinanzierung der Gemeinde	5.340,00 Euro		
Gesamtbaukosten	29.000,00 Euro		

Die Marktgemeinde St. Martin an der Raab verpflichtet sich die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu den förderbaren Baukosten wird gemäß Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rd. 50 % nach Vorhandensein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

IV.

Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach Vorlage der geprüften und bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Beilagen durch die Gemeinde und der anschließenden Anerkennung als Interessentenleistung durch das Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege.

Bei sämtlichen Projektänderungen verpflichtet sich die Gemeinde diese vor Beginn der Umsetzung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst – und Radwege schriftlich bekannt zu geben, um einen Anspruch auf Förderung geltend machen zu können.

V.

Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbar Leistungen (Beistellung von Materialien, freiwillige Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

VI.

Bauherr:

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Baubeginn alle erforderlichen Verhandlungen durchzuführen bzw. bei den zuständigen Behörden einzuleiten und trägt für alle sich eventuell ergebenden Folgen, die aufgrund von Unterlassungen oder Handlungen entstanden sind oder entstehen, volle Verantwortung.

VII.

Strategische Projektabwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten, unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege als maßnahmenverantwortliche Förderdienststelle, nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hierzu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Bei der Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bundesvergabegesetz i.d.g.F.), ÖNORMEN und RVS sowie den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen vorzugehen.

Vergabeverfahren:

Für Direktvergaben nach dem Bundesvergabegesetz gelten gemäß Vergabe-Erlass 2016 (LAD-GS-B242-19327-4-2016) folgende Einschränkungen:

- Bei einem geschätzten Auftragswert bis maximal € 5.000,00 (inkl. USt.) ist die Einholung eines Angebots bzw. einer unverbindlichen Preisauskunft erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert zwischen € 5.001,00 (inkl. USt.) und € 20.000,00 (inkl. USt.) ist die Einholung von zwei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert ab € 20.001,00 (inkl. USt.) ist die Einholung von drei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften erforderlich.

Bei Bausummen über € 100.000,00 (exkl. USt.) ist gemäß Bundesvergabegesetz zumindest das nicht offene Verfahren zu wählen.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und

Güterwegen gebunden und wird erst entsprechend dem Baufortschritt sowie der Vorlage sämtlicher Unterlagen und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keine Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Forst- und Radwege weder die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) noch die Baukoordination umfasst.

VIII.

Schlussbestimmung:

Kommt die Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen nicht oder nur unzulänglich nach, so ist die Gemeinde zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet.

Für alle auf Grundlage dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Fördervereinbarung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Vermietung der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss des Gemeindeamtes, Hauptplatz 7 (Tür Nr. 2)

Eisenberger Stephanie hat ihr Mietverhältnis für die Wohnung im Gemeindeamt, Tür Nr. 2, per Ende Mai 2020 mündlich gekündigt, worauf sich Wolfgang und Helga STRASSER, derzeit wohnhaft in St. Martin/R., Hauptstraße 39/3, um die Vermietung dieser Wohnung beworben haben.

Sie wohnen derzeit in einer Gemeindewohnung über dem „Martinistüberl“. Diese Wohnung ist ihnen aber zu groß. Weiters gefällt ihnen die schöne Terrasse, der zur neuerlichen Vermietung frei gewordenen Wohnung über dem Gemeindeamt.

Nach kurzer Beratung stellt Bürgermeister Franz Josef Kern den Antrag, dass die Wohnung TürNr. 2 im Gebäude des Gemeindeamts an die Ehegatten Helga und Wolfgang Strasser vermietet werden soll.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Die Vermietung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie schon bisher (Dauer des Mietverhältnisses: 5 Jahre; monatlicher Mietzins = bisherige Miete plus Indexsteigerung). Der Mietvertrag wird von Prof. Mag. Helmut Kröpfl aus Jennersdorf ausgefertigt werden.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Verfahren zur 21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans in Zusammenhang mit dem Gesetz über Maßnahmen zu COVID-19 – Beschluss des Gemeinderats dass die Auflagefrist nicht unterbrochen wird und das **Flächenwidmungsplanänderungsverfahren ohne Neuauflage fortgesetzt** wird

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 2020 über Maßnahmen zu COVID-19 in Verfahren der Raumplanung im Burgenland ist für Flächenwidmungsplanänderungsverfahren eine Fristunterbrechung vorgesehen, die bewirkt, dass Auflageverfahren nach dem 1. Mai neu zu beginnen sind, wenn die Auflage im Zeitraum der im Zusammenhang mit der Covid Krise verhängten Ausgangsbeschränkungen stattgefunden hat. Gemäß Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde aussprechen, dass die Frist zur Abwehr eines erheblichen, unwiederbringlichen Schadens eines Verfahrensbeteiligten nicht unterbrochen wird. Voraussetzung ist, dass insbesondere nicht das Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegt.

Im derzeit laufenden Flächenwidmungsplanänderungsverfahren ist die Umwidmung einer Fläche zur Ermöglichung eines Projektes der Cherub Hotelbesitz GmbH und der Das Eisenberg Hotelbetriebs GmbH enthalten. Diese Widmungswerber haben mit Schreiben vom 27.4.2020 dargelegt, dass durch die Verfahrensunterbrechung aufgrund des oben angeführten Gesetzes über Maßnahmen zu COVID-19 in Verfahren der Raumplanung im Burgenland ein Umsatzausfall von 500.000,- Euro droht und ersucht, das Verfahren wie vorgesehen weiterzuführen.

Die Widmungswerber sind Verfahrensbeteiligte im Sinne des zitierten Gesetzes. Durch die Verfahrensunterbrechung entsteht ein unwiederbringlicher und erheblicher Schaden und das in der Tourismusbranche, die durch die Corona Krise besonders betroffen ist. Der Erhalt der Arbeitsplätze im betroffenen Unternehmen ist von besonderer Bedeutung. Das Interesse des Widmungswerbers überwiegt das Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes, zumal das Gemeindeamt Sankt Martin an der Raab während der gesamten Auflagefrist - auch im Zeitraum der Ausgangsbeschränkungen - geöffnet hatte und für jedermann zugänglich war. Ein geordneter Verwaltungsbetrieb war somit auch während der Ausgangsbeschränkungen sichergestellt.

Als Behörde im Sinn von § 1 Abs. 3 leg.cit. ist der zuständige Gemeinderat anzusehen. Auf Antrag des Bürgermeisters spricht der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin an der Raab im gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderungsverfahren daher einstimmig aus, dass die Auflagefrist nicht unterbrochen wird und das Flächenwidmungsplanänderungsverfahren ohne Neuauflage fortgesetzt wird.

**Zu Punkt 6
der Tagesordnung**

**21. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans nach § 5
Bgl. Raumplanungseinführungsgesetz 2019**

Dem Gemeinderat liegen aktuell nachstehende Umwidmungswünsche bzw. -notwendigkeiten vor:

Tabelle: Überblick über Änderungspunkte

Pkt.	Vorhaben	Grundstücks Nr. und Katastralgemeinde	Teilfläche	Fläche *	von	in	befr
1A	Baulanderweiterung (ehem. ÄF 2A)	1006 KG St. Martin a. d. Raab	Ja	1.455 m ²	GI	BD	01.01.2026
		1007 KG St. Martin a. d. Raab	ja	480 m ²	GI	GHg	01.01.2026
1B	Baulanderweiterung (ehem. ÄF 2B)	1004 KG St. Martin a. d. Raab	ja	530 m ²	GI	BD	01.01.2026
2	Baulanderweiterung (ehem. ÄF 3)	975 KG St. Martin a. d. Raab	ja	780 m ²	GI	BD	01.01.2026
3	Baulanderweiterung, Verkehrsflächenenerweiterung für Parkplatz und Umwidmungen für gestaltete Grünflächen (Park) (ehem. ÄF 5)	3080, 3085 KG Neumarkt a. d. R.	ja	16.810 m ²	GI	GP	01.01.2026
		3549, 3550, 3551	ja	2.785 m ²	GI	GP	
		3540	ja	3.700 m ²	GI	P	
		3084	ja	610 m ²	GHg	BD	
4	Baulandwidmung (ehem. ÄF 6)	1301, 1303 KG Oberdrosen	ja	1.550 m ²	GI	AD	01.01.2026
5	Baulanderweiterung (ehem. ÄF 7)	628, 636 KG St. Martin a. d. Raab	ja	1.750 m ²	GI	BD	01.01.2026
6	Bauland Mischgebiet Erweiterung (ehem. ÄF 8)	861 KG St. Martin a. d. Raab	ja	400 m ²	GI	BM	
7	Baulanderweiterung (ehem. ÄF 9)	971/2 KG Doiber	Ja	740 m ²	GI	BD	01.01.2026
8	Baulanderweiterung (ehem. ÄF 10) Rückwidmung	1745 KG Welten	Nein	1.120 m ²	GI	BD	01.01.2026
		1746 1741 KG Welten	Ja	1.170 m ²	BD	GI	
9	Baulanderweiterung (ehem. ÄF 12)	3663 KG Neumarkt a. d. Raab	Ja	1.500 m ²	GI	BD	01.01.2026
10	Aktualisierung der Landesstrasse-L419 (ehem. ÄF 13)	532 KG Oberdrosen Landesstraße und beidseitig angrenzende Grundstücke	Ja	Flächen gem. Plan	BD, GI, GHg, V, W L419	L419 BD, GI	
11	Baulandwidmung Vorläufig zurückgestellt bis zur Klärung wasserrechtliche Fragen bezügl. Brunnenschutzgebiet	3561, 3560, 3570, 3581 KG Neumarkt a. d. Raab	Ja	2.020 m ²	GI	BD	01.01.2026
12	Umwidmung für landwirtschaftliches Einstellobjekt (Maschinenhalle)	2736 KG Neumarkt a. d. Raab	ja	455 m ²	GI	G-LG	01.01.2026
				75 m ²	GI	Ggü	01.01.2026
Bei Bedarf: geringfügige Anpassungen ohne Umweltauswirkungen aufgrund der aktuellen DKM							

Die umzuwidmenden Grundflächen wurden vom Büro wagnerfandl-raumplanung aus Oberwart an Ort und Stelle besichtigt. Im Anschluss an den Lokalaugenschein haben sie die notwendigen Unterlagen für die Umwidmung, wie planliche Darstellung und Erläuterungsbericht, erstellt.

Das Amt der Bgld. Landesregierung wurde per E-Mail am 12. Feber 2020 gemäß § 5 Abs. 4 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans in Kenntnis gesetzt.

Mit Kundmachung vom 03. März 2020 wurde verlautbart, dass der Entwurf einer Verordnung, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert werden soll (21. Änderung), durch s e c h s Wochen, das war in der Zeit vom 03.03.2020 bis zum 14.04.2020, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Auch die angrenzenden Gemeinden wurden über die Auflage informiert.

Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Kundmachungsfrist wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Von öffentlichen Stellen bzw. Fachabteilungen der Landesregierung wurden folgende Stellungnahmen, Erinnerungen und sonstige Eingaben abgegeben:

- Stellungnahme der Abt. 5 – Baudirektion; Referat Technische Koordination vom 6.04.2020 Fachgruppe Straße, Brücke und Planung Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur Hauptreferat Sachverständigendienst Referat Technische Koordination betreffend Massenbewegungen
- Stellungnahme Bundesdenkmalamt vom 15.04.2020
- Stellungnahme des (zugeteilten) nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz Mag. Alois Wilfling vom 10.04.2020
- Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Anlagen- und Baurecht vom 22.04.2020
- Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Anlagen und Tourismus vom 04.03.2020
- „Ortsaugenschein“ mit den Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Katona am 07.05.2020
- Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Hauptreferat Landesplanung vom 15.05.2020

Seitens des Planerteams wurden diese Eingaben geprüft und es wurde zu den einzelnen Änderungspunkten folgende Empfehlung für die Beschlussfassung im Gemeinderat mit den zu berücksichtigenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage verfasst:

Änderungspunkt (ÄP) 1A: Umwidmung eines Teils des Grundstücks von Grünland GI in BD Bauland Dorfgebiet und eines Teils des Grundstücks von Grünland GI in GHg Grünland Hausgarten KG St. Martin a. d. Raab.

Laut Stellungnahme Raumplanung: Befristung bis 1.1.2026

Laut landschaftsschutzfachlicher Stellungnahme wird der von der Gemeinde vorgeschlagene Grünpuffer zum Bach sehr befürwortet-wird beim ÖEK berücksichtigt. Keine Einwände der anderen Abteilungen.

Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 1 B: Umwidmung eines Teils des Grundstücks von Grünland GI in Bauland Dorfgebiet BD KG St. Martin a. d. Raab.

Keine Einwände der Abteilungen.

Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 2: Umwidmung eines Teils des Grundstücks von Grünland GI in Bauland Dorfgebiet BD KG St. Martin a. d. Raab.

Laut Stellungnahme der Abteilung 5 – Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur wird aufgrund der räumlichen Nähe des Änderungsfalles 2 in der KG St. Martin a.d.R. zum ausgewiesenen Hangwassergefahrenbereich aus fachlicher Sicht ein gewisses Restrisiko erkannt, welchem im Zuge allfälliger Baumaßnahmen ebendort ebenfalls Rechnung zu tragen ist (z.B. Abstand/Abrückung, Freibord zur „Null-Ebene“, Geländeanhebung, ordnungsgemäße Oberflächenwasserableitung).

Laut landschaftsschutzfachlicher Stellungnahme wird der von der Gemeinde vorgeschlagene Grünpuffer zum Bach sehr befürwortet und muss auch bei späteren Widmungen eingehalten werden - wird beim ÖEK berücksichtigt.

Keine Einwände der anderen Abteilungen.

Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 3: Umwidmung Teile der Grundstücke von Grünland GI in Grünland Parkanlage, gestaltete Grünanlage GP

und Teile der Grundstücke von Grünland GI in Grünland Parkanlage, gestaltete Grünanlage GP und

ein Teil des Grundstücks von Grünland GI in Verkehrsfläche Parkplatz P und

ein Teil des Grundstücks von Grünland Hausgarten GHg in Bauland Dorfgebiet BD KG Neumarkt a. d. Raab.

Laut Stellungnahme der Abteilung 5 – Referat Technische Koordination liegt ÄF 3 innerhalb einer Zone mit „erhöhter Massenanfälligkeit – Geologisches Gutachten wurde vorgelegt und diese Empfehlungen sind im Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen – siehe Anhang – es kann von einer Bebaubarkeit der Widmungsfläche ausgegangen werden.

Laut naturschutzfachlicher Stellungnahme kann den Umwidmungen zugestimmt werden. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungen, etwa für die Entfernung, Lageveränderung von Feldgehölzen etc. muss eingeholt werden. Bei den Flächen Gst. Nr. 3080, 3085, 3549, 3550, 3551 ist darauf zu achten, dass die für die Ausgleichsfläche definierten Ziele resp. Auflagen nicht mit neuen Maßnahmen konterkariert werden, weil sich eine Fläche, die im nördlichen Bereich mit einer bereits bestehenden Ausgleichsfläche gemäß WILFLING & ILG (2019, vgl. Abbildung unten) überlappt. Bei Gst. Nr 3540 wird darauf hingewiesen, dass die Erhaltung der Feldgehölze verpflichtend ist und die Ablagerungen im nördlichen Feldgehölz zu entfernen sind.

Laut landschaftsschutzfachlicher Stellungnahme wird auf das generelle Gestaltungskonzept von DI Sanghuber und DI Holler (2020) für die Freiflächen der Hotelanlage verwiesen, um einer naturverträglichen und dem Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Raab entsprechenden Gestaltung zu entsprechen. Bei der Errichtung des Parkplatzes wird auf die verpflichtende Erhaltung der zwei älteren Laubbaumfeldgehölze hingewiesen. Die Gestaltung vom geplanten Parkplatz soll überwiegend mit versickerungsfähigen Oberflächen erfolgen z.B. Schotter, Schotterrasen, Natursteine etc. Eine Versiegelung der Flächen durch z. B. eine Asphaltierung ist jedenfalls zu vermeiden. Ebenso sollen Böschungen und

Böschungskanten mit einheimischen Arten bepflanzt und gesichert werden. Das hat den positiven Nebeneffekt Schatten zu spenden. Großblockige und nicht überböschte und bepflanzte Steinschichtungen sind jedenfalls zu verhindern, da sie das Landschaftsbild nachhaltig stören. Gestalterisches Ziel sollte sein, die zwei Nutzungen (Parkflächen und Hundeburdeplatz) zu verbinden und in die Landschaft bzw. ins Gesamtkonzept der Hotelanlage sanft einzugliedern und letzteres naturraumverträglich zu komplettieren.

Keine Einwände der anderen Abteilungen.

Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 4: Umwidmung von Teilen der Grundstücke von Grünland GI in Aufschließungsgebiet Dorfgebiet AD KG Obderdrosen.

Laut Stellungnahme der Abteilung 5 – Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur, erfolgt beim Änderungsfall 4 in der KG Obderdrosen in diesem Verfahren „vorerst“ eine Widmung „Aufschließungsgebiet-Dorfgebiet“, nachdem sich diese Widmungsfläche in einer Hangwassergefahrenezone befindet bzw. ein Fließweg anfallender Hangwässer im Bereich dieser Änderungsfläche ausleitet (Gefährdungsabschätzung durch das BMLRT, HORA - Oberflächenabfluss-Risiko= gebiete). Aufgrund dessen sind jedenfalls vor einer Baulandwidmung auf Basis eines zu erstellenden Hangwasserkonzeptes Maßnahmen für eine schadlose Ableitung der anfallenden Hangwässer im Sinne § 14 Bgld. RPIG umzusetzen. In diesem Sinne ist auch nachzuweisen, dass allfällige Bebauungen der gegenständlichen Widmungsfläche und entsprechende Maßnahmen zur Hangwasserableitung keine negativen Auswirkungen auf das ableitende Abflussgeschehen sowie auf angrenzende Grundstücke (Ober- bzw. Unterlieger) zur Folge haben.

Laut Stellungnahme Raumplanung: Befristung bis 1.1.2026

Laut landschaftsschutzfachlicher Stellungnahme muss der Abstand von mind. 5m zum Graben/Bach eingehalten werden.

Keine Einwände der anderen Abteilungen.

Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 5: Umwidmung von Teilen der Grundstücke von Grünland GI in Bauland Dorfgebiet BD KG St. Martin a. d. Raab.

Laut Stellungnahme der Abteilung 5 – Referat Technische Koordination liegt ÄF 5 innerhalb einer Zone mit „erhöhter Massenanfälligkeit – Geologisches Gutachten wurde vorgelegt und diese Empfehlungen sind im Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen – siehe Anhang – es kann von einer Bebaubarkeit der Widmungsfläche ausgegangen werden.

Laut landschaftsschutzfachlicher Stellungnahme wird angemerkt, dass weiter östlich der Widmungsfläche (türkis) ein Korridor (sh. schwarze Pfeile) zwischen den Ortsteilen Schaffereck und Mittereck für zukünftige Planungsaufgaben der Gemeinde freibleiben sollte, um eine Durchlässigkeit für Sichtbeziehungen, Pflanzen und Tiere zu gewährleisten.



Keine Einwände der anderen Abteilungen.
Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 6: Umwidmung eines Teils des Grundstücks von Grünland GI in Bauland Mischgebiet BM KG St. Martin a. d. Raab.

Laut Stellungnahme der Abteilung 5 – Fachgruppe Straße, Brücke und Planung wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zum bestehenden und zu erweiternden Grundstück des KFZ-Handelsbetriebes über die bereits bestehende Zufahrt von der B 58 Doiber Straße zu erfolgen hat. Sofern der Anschluss vom bestehenden Grundstück an die B 58 durch die geplanten Maßnahmen zu adaptieren ist, hat die Planung im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung zu erfolgen. Ferner ist hierfür beim Amt der Burgenländischen Landesregierung um Zustimmung gem. §35 Bgld. Straßengesetz 2005 anzusuchen, der Landesstraßenverwaltung dürfen durch etwaige Umbaumaßnahmen im Anschlussbereich an die B 58 keine Kosten entstehen.

Laut naturschutzfachlicher Stellungnahme ist auf die Belassung der südöstlich anschließenden Wiese zu achten. Der überwiegende Teil der Fläche Gst. Nr. 861 ist bewaldet, jedoch als GI gewidmet. Um den tatsächlich in der Natur vorliegenden Gegebenheiten zu entsprechen, empfiehlt sich eine Umwidmung dieses Bereichs in Gf.

Keine Einwände der anderen Abteilungen.
Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 7: Umwidmung eines Teils des Grundstücks von Grünland GI in Bauland Dorfgebiet BD KG Doiber.

Keine Einwände der Abteilungen.
Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 8: Umwidmung eines Teils des Grundstücks von Grünland GI in Bauland Dorfgebiet BD und Rückwidmung des Grundstücks von Bauland Dorfgebiet in Grünland GI KG Welten.

Keine Einwände der Abteilungen.
Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 9: Umwidmung eines Teils des Grundstücks von Grünland GI in Bauland Dorfgebiet BD KG Neumarkt a. d. Raab.

Keine Einwände der Abteilungen.
Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 10: Umwidmung von Teilen des Grundstücks von Grünland GI und Bauland Dorfgebiet BD in Oberdrosener Strasse L419 KG Oberdrosen.

Laut Stellungnahme der Abteilung 5 – Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur, wird hinsichtlich des beanstandeten Änderungsfalles 10 in der KG Oberdrosen festgehalten, dass zum Einem das Grdst.Nr. 131 (Umwidmung von Teilflächen in „BD“) im Erläuterungsbericht nicht angeführt ist und zum Anderem eine Widmung „W - Gewässer oberirdisch“ einer Straßenwidmung Vorrang zu haben hat bzw. bei einer Widmung von „W“ in Landesstraße ein Widerspruch zu § 4 WRG 1959 (ÖWG) erkannt wird. Zudem ist durch die bestehende Baulandwidmung sowie der Erweiterung der Widmung des Grdst. Nr. 131 der KG Oberdrosen bis an die Grundgrenze zum Drosenbach (ÖWG – Grdst.Nr. 134) ein erhöhter/erschwerter

Aufwand in der Gewässerinstandhaltung am Drosenbach aus Ermangelung eines linksufrigen Gewässerbegleitstreifens in diesem Abschnitt zu erwarten und dieser Mehraufwand somit vom Interessenten (=Gemeinde) zu tragen wäre. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde angehalten, zukünftig für die erforderliche Instandhaltung der Gewässer in Ortsstrecken einen Gewässerbegleitstreifen von $\geq 4,0$ m von jeglicher Verbauung als auch Widmung freizuhalten bzw. entsprechende Zugangs- und Zufahrtmöglichkeiten zu schaffen (z.B. Parallelwege).

Keine Einwände der anderen Abteilungen.

Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 11: ENTFÄLLT

Änderungspunkt (ÄP) 12: Umwidmung von Teilen des Grundstücks von Grünland GI in Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung G-LG und in Grüngürtel Ggü KG Neumarkt a. d. Raab.

Laut Stellungnahme der Abteilung 5 – Fachgruppe Straße, Brücke und Planung wird darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit des betroffenen Grundstückes über einen Wirtschaftsweg gegeben ist, welcher in die L 255 St. Martiner Straße einmündet. Da in der geplanten Halle landwirtschaftliche Fahrzeuge bis hin zu Mähdreschern untergebracht werden sollen, ist die Befahrbarkeit des Knotenpunktes Wirtschaftsweg mit der L 255 mit den entsprechenden Bemessungsfahrzeugen nachzuweisen -> Schleppkurvennachweis wurde erbracht - siehe Anhang.

Sofern aufgrund der Schleppkurvennachweise der Anschluss des Wirtschaftsweges an die L 255 zu adaptieren ist, hat die Planung im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung zu erfolgen. Ferner ist hierfür beim Amt der Burgenländischen Landesregierung um Zustimmung gem. §35 Bgld. Straßengesetz 2005 anzusuchen, der Landesstraßenverwaltung dürfen durch etwaige Umbaumaßnahmen im Anschlussbereich an die L 255 keine Kosten entstehen.

Ferner ist der Wirtschaftsweg im Anschlussbereich an die L 255 auf einer Länge von 20 m bituminös zu befestigen, um einer Verschmutzung der Landesstraße bei der Ausfahrt aus dem Wirtschaftsweg entgegen zu wirken.

Laut Stellungnahme Raumplanung: Befristung bis 1.1.2026

Laut landschaftsschutzfachlicher Stellungnahme ist ein Teil des Grüngürtels noch um das linke obere Eck zu ziehen, damit auch ein Teil der Westansicht der Einstellhalle sichtabgeschattet ist.

In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Farbwahl, Dachform, Größe des Gebäudes und Bepflanzungen stimmig sind und sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Keine Einwände der anderen Abteilungen.

Aus diesem Grund wird der betreffende Änderungspunkt beibehalten.

Sämtliche eingetroffenen Eingaben wurden vom Gemeinderat im Zuge dessen Sitzung am 22.05.2020 entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 6 des Bgld. RPEG idgF behandelt und den Empfehlungen des Planerteams entsprochen.

Bei der Beratung über die einzelnen Umwidmungen erklärt der Gemeinderat zu Änderungsfall Nr. 4 (Jud Andreas und Gyetschek Susanne; Grdst.Nr. 1301 und 1303 KG. Oberdrosen), dass mit dieser Widmung das Siedlungsgebiet im Bereich dieses Baugrundstücks abgeschlossen ist und dort zukünftig keine weitere Baulanderweiterung erfolgen wird.

Nach eingehender Beratung aller Widmungsfälle wird festgestellt, dass den geplanten Umwidmungen keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen. Alle Grundstücke sind durch (öffentliche) Wege erschlossen. Wo erforderlich, ist die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser durch Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen möglich, die Abwässer können durch den Ortskanal entsorgt werden. Eine wesentliche Änderung der Ortsstruktur ist nicht zu erwarten. Eine Verletzung von Nachbarrechten, bzw. eine unzumutbare Beeinträchtigung von Nachbarn, ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat deshalb einstimmig die nachstehende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 22. Mai 2020, Zahl 031-2/2020, mit welcher der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (**21. Änderung**)

Aufgrund des § 5 des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes 2019 (Bgl. RPEG), LGBl.Nr. 50/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Verordnung des Gemeinderates vom 03. Juni 2005 - digitale Neudarstellung - in der Fassung der 20. Änderung vom 18. Juni 2019) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan GZ. 25620 von wagnerfandl raumplanung, Oberwart, vom 14.04. - 23.05.2020) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 2 Abs. 12 Bgl. RPEG. mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:

- 7.1 Die Asphaltierungsarbeiten bei der Zufahrt zum Bauhof und dem Altstoffsammelzentrum sind fertiggestellt, ebenso die Stützmauer und der Regenwasserkanal.
In ca. 2 Wochen wird die Halle beim Altstoffsammelzentrum errichtet.
- 7.2 Die Güterwege und Radwege wurden bereits von der Fa. Klöcher saniert.
- 7.3 In Doiber wurde auf dem Güterweg Angerstraße – Windisch Minihof auf einer Länge von 1,8 km eine DDK-Dünnschichtdecke aufgetragen, die Kosten betragen ca. € 40.000,00, wovon 50 % vom Land gefördert werden.
- 7.4 Die Sportanlagen (Tennis, Beachvolleyball und Multifunktionssportanlage) werden nach der Covid-19-Pandemie wieder bespielt.
- 7.5 Mit dem Mähen der Straßenbankette wurde bereits begonnen.
- 7.6 Schule und Kindergarten haben am 15. Mai ihren „Regelbetrieb“ wieder aufgenommen.
- 7.7 Der Kindergarten wird in den letzten beiden Augustwochen geschlossen sein, ansonsten erfolgt eine Ferienbetreuung.
- 7.8 Im Jahr 2020 werden keine Ferialpraktikanten beschäftigt.
- 7.9 Seit 20. Mai finden wieder die wöchentlichen Wanderungen in der Gemeinde statt.
- 7.10 Die Pumpe unserer Wasserversorgungsanlage wurde vor Kurzem ausgewechselt.
- 7.11 Der Dienstposten einer teilzeitbeschäftigten Reinigungskraft wurde ausgeschrieben.
- 7.12 Die Gemeinde nimmt am EFRA-Projekt „Energie- und Umweltmaßnahmen“ teil; Projektleiter wird Ing. Andreas Schneemann aus Stegersbach sein.

Vmgl. Siegfried Niederer:

- Auf seine Anfrage, wann die Gehsteige, welche im Zuge des Ausbaus des Glasfasernetzes beschädigt wurden wieder asphaltiert werden, antwortet der Bürgermeister, dass die Fa. Kaim bereits die Aufnahme der Schäden durchgeführt hat.

Vmgl. Ernst Mayer:

- Gegenüber dem Gasthaus K und K in Doiber steht ein vertrockneter Kirschbaum, der entfernt werden sollte.
- Die Gemeinde hat auf Grund der anhaltenden Trockenheit die Bevölkerung ersucht, mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen. Da in Welten täglich sehr viel überschüssiges Trinkwasser in den Schwabenbach eingeleitet wird, sollten

mit der Wassergenossenschaft wieder Gespräche betreffend den Bezug von überschüssigem Wasser aufgenommen werden.

- Entlang der Raab sind durch Schlägerungsarbeiten teilweise große Lücken im Baumbestand entstanden, wodurch die erforderliche Beschattung des Flusses leidet.

Vmgl. Gerhard Lipp:

- Entlang des Münzgrabens in Neumarkt an der Raab stehen vertrocknete Bäume, welche bei stärkerem Wind auf öffentliches Gut fallen könnten. Die Eigentümer sollen aufgefordert werden, diese zu entfernen.

GR. Wilhelm Dostal:

- Durch die Korrespondenz mit dem Amt der Bgld. Landesregierung auf Grund einer von ihm und der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ eingebrachten Aufsichtsbeschwerde ist ihm zur Kenntnis gelangt, dass der Versicherungsmakler, welcher vom Bürgermeister mit der Überprüfung der Angebote für eine Abfertigungs-Auslagerungsversicherung beauftragt wurde, Herr Otmar Kurz aus Dobersdorf war. Dies will er dem Gemeinderat mitteilen, da sich Bürgermeister Kern geweigert hat, dessen Namen bekanntzugeben.

Die Behauptung des Bürgermeisters in der Sitzung am 10. März, dass bei der Vergabe dieser Abfertigungsversicherung alles in Ordnung gewesen sei, war eine unrichtige Information an den Gemeinderat.

Das ergibt sich aus der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 28.02.2020, worin es heißt: „Ich muss eingestehen, dass wir – in Unkenntnis Ihrer Besprechung mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs – die Angebote mit der Risikoanalyse nicht vor dem Vergabebeschluss des Gemeinderats der Gemeindeabteilung zur Kenntnis gebracht haben.“

Daraus ergibt sich für ihn, dass die Vergabe nicht hätte beschlossen werden dürfen.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführerin:

.....
(Franz Josef Kern)

.....
(Brückler)

.....
(Beglaubiger)

.....
(Beglaubiger)

